

§ 74

Psychiatrische und psychologische Begutachtung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) § 43 gilt entsprechend.

Anmerkung: Vgl. die Vorbem. zu §38 StPO sowie die Ziff. 3 und 4 des PrBOG vom 30.10. 1972 über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (NJ H. 22 Beil. 4/72). Sie lauten:

Grundsätze für die Beiziehung von psychologischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher
Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit Jugendlicher ist ein psychologisches Gutachten beizuziehen. Die Prüfung dieser Frage muß ebenfalls darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat — also auf ein ganz bestimmtes Verhalten — zur einer richtigen Entscheidung in der Lage war. Deshalb ist auch die Schuldfähigkeit unter den Entwicklungsaspekten Jugendlicher immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deütsart und deren Besonderheiten zu prüfen. Die Prüfung dieser Fähigkeit umfaßt sowohl die intellektuellen als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit, auf deren Grundlage persönliche Kenntnisse erworben werden, sich Einstellungen, Verhaltensmotive, Wertungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns entwickeln, die eine normgemäße Entscheidung ermöglichen. Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB müssen aus diesen Fähigkeitsbereichen resultieren.

3.1.

Hinweise zur Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 56 StGB)

Bei Jugendlichen können vor allem Hinweise auf erhebliche ■ Entwicklungsrückstände, auf psychosoziale Fehlentwicklungen und (oder) auf Intelligenzmängel geeignet sein, eine Schuldfähigkeitsprüfung zu veranlassen.

3.1.1.

Hinweise auf psychosoziale Entwicklungsrückstände i gc (Retardierungen)

Sie können sich ergeben aus

- dem Erhaltenbleiben weitgehend kindlicher Eigenschaften, dem Beibehalten verspielter Verhaltensweisen, dem Vorhandensein eines noch auffallend kindlich-naiven Selbst- und Umweltbildes, z. B. einer für die Altersgruppe ungewöhnlichen Unwissenheit, Unselbständigkeit und Naivität in der Erlebnisverarbeitung und in den sozialen Verhaltensweisen;
- einem ständigen Versagen bereits bei minimalsten intellektuellen Anforderungen im Leistlings- und Sozialverhalten (oft wird versucht, Mißerfolge in Schule und Beruf durch fehlerhafte Aktivitäten auszugleichen);
- ausgeprägten sozialen Integrations- und Kontaktschwierigkeiten bzw. erheblicher Labilität im Sozialverhalten, wie ungewöhnliche Gehemmtheit, Unsicherheit, Autoritätsgebundenheit, Unselbständigkeit im Denken und Handeln u. ä. Verhaltensauffälligkeiten;
- schwerwiegenden Selbstwertbeeinträchtigungen bis zu einer für Jugendliche ungewöhnlichen Selbstisolierung bzw. zu auffallendem Einzelgängertum;
- großen Diskrepanzen zwischen Alter und erreichtem Entwicklungsniveau, z. B. in Form kritik- und bedenkenloser negativer Beeinflussbarkeit oder noch ausgeprägt kindlich-naiver unüberlegter Handlungsbereitschaften;
- erheblichen Abweichungen von der allgemeinen Entwicklungsnorm Jugendlicher, wie extrem verfrühte bzw. verspätete puberale Entwicklung oder ungewöhnlich ausgeprägte psychische Veränderungen in der Pubertät seit deren Beginn, z. B. in Form extremer Gehemmtheit, vor allem in sexueller Hinsicht, in Form ungewöhnlicher Sensi-